



Das Trump-Kim-Statement Ein echter Schritt in Richtung Frieden?

Autor / Nachfragen

Maximilian Bertamini
Studentischer Mitarbeiter
IFHV, Ruhr-Universität
Bochum

Nachfragen:
Maximilian.
Bertamini@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Das Joint Statement zwischen den U.S.A. und Nordkorea mag für die Beziehungen zwischen den Staaten historisch sein. Inhaltlich enthält es aber wenig Neues und noch weniger Verbindliches.

<https://edition.cnn.com/2018/06/12/politics/read-full-text-of-trump-kim-signed-statement/index.html>, READ: Full text of Trump-Kim signed statement; *CNN politics*.

<http://documents.latimes.com/panmunjom-declaration-peace/>; *LA Times*.

<https://www.state.gov/p/eap/regional/c15455.htm>; Joint Statement of the Fourth Round of the Six-Party Talks, Beijing 19 September 2005.

North Korea Sanctions and Policy Enhancement Act of 2016; PL 114-122, H.R.757, 130 Stat. 93.

Pactum de contrahendo, pactum de negotiando; *Hisashi Owada*, OPIL, April 2008.

Am 12.06.2018 trafen sich in Singapur Nordkoreas Machthaber Kim Jong Un und U.S.-Präsident Donald Trump zu ersten bilateralen Gesprächen, die in einem Joint Statement mündeten. Dieses besteht im Kern aus vier Punkten:

1. Die U.S.A. und Nordkorea bemühen sich zum Wohl des Friedens und Wohlstandes der beiden Völker um neue Beziehungen zwischen den beiden Staaten. 2. Beide Staaten vereinen ihre Bemühungen um ein andauerndes Friedensregime auf der nordkoreanischen Halbinsel. 3. Unter Bestätigung der gesamt-koreanischen Panmunjeom-Erklärung vom 27.04.2018 bemüht sich Nordkorea um eine vollständige Denuklearisierung der koreanischen Halbinsel. 4. Beide Staaten bemühen sich um die Rückführung Kriegsgefangener und Vermisster aus dem Koreanischen Krieg.

So begrüßenswert diese Ziele auch sind, so unverbindlich ist jedoch deren Verwirklichung „geregelt“.

Die einzelnen Punkte sind von der weichen Formulierung „bemühen“ (commit) geprägt, die anders als beispielsweise ein „verpflichten“ (oblige) eher Ausdruck einer Absichtserklärung als einer rechtlichen Verpflichtung ist. Auch die Bestätigung der Panmunjeom-Erklärung führt nicht zu verbindlichen Pflichten. In der Erklärung heißt es unter Punkt 3 Nr. 4 lediglich, dass die Denuklearisierung als gemeinsames Ziel „anerkannt“ werde. Rechtliche Verbindlichkeit erlangt das Statement insbesondere hinsichtlich der Denuklearisierung auch nicht als sogenanntes *pactum de contrahendo* bzw. *pactum de negotiando*, also als Einigung im Sinne eines völkerrechtlichen Vertrages über den Abschluss oder die Verhandlung zu weiteren Verträgen. Solche *pacta* lassen typischerweise einen Rechtsbindungswillen anhand expliziter Formulierungen und der spezifischen Nennung der Materie, über die verhandelt oder ein Vertrag geschlossen werden soll, erkennen. Beispielhaft für ein *pactum de contrahendo* wäre der Art. VII (1) der *Declaration of Principles in Interim Self-Government Arrangements* aus dem Jahr 1993 zu nennen. Artikel V (2) derselben Declaration und Art. XVIII des *Treaty on Conventional Armed Forces* enthalten ein deutliches Beispiel für ein *pactum de negotiando* unter Angabe spezifischer Ziele, Orte und eines Zeitrahmens. Höchstens die Punkte 1 und 4 des Statements könnten ein *pactum de negotiando* enthalten, aber auch hier sprechen die Formulierung „commit“ und der vage Verweis auf Wohlstand und Frieden der Völker eher gegen eine bindende Verpflichtung.

Im Übrigen enthält das Trump-Kim-Statement bezüglich der anvisierten Denuklearisierung, die bereits als größter Meilenstein der Verhandlungen gefeiert wird, nichts, was Nordkorea nicht bereits früher schon erklärt hätte. Schon am 19.09.2005 erklärte sich Nordkorea als Ergebnis der vierten Runde der „Six-Party Talks“, einer Verhandlungsrunde zwischen den Koreas, Japan, den U.S.A., China und Russland anlässlich des Austritts Nordkoreas aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, zu einer vollständigen Denuklearisierung bereit. Damals sogar mit konkret anvisierten Maßnahmen, die zu diesem Zweck getroffen werden sollten.

Generell ist der Erfolg zukünftiger Vertragsverhandlungen, die aus der Sicht Nordkoreas langfristig wohl die Aufhebung der Sanktionen seitens der U.S.A. zum Gegenstand haben sollen, nach Section 402(2)(D) des North Korea Sanctions and Policy Enhancement Act of 2016 für die U.S.A. davon abhängig, dass sich in Nordkorea ein Wandel hin zu einer „offenen, transparenten und repräsentativen Gesellschaft“ vollzogen hat. Erst dann dürfen die Sanktionen aufgehoben werden. Einen solchen Wandel anzustoßen, ist überfällig. Die menschenrechtliche Lage Nordkoreas scheint momentan jedoch überhaupt nicht auf der Agenda zu stehen.

Schließlich ist jedoch bei aller Kritik auch zu betonen, dass eine Öffnung Nordkoreas für bilaterale Gespräche mit den U.S.A. sicher eine begrüßenswerte Entwicklung ist. Angesichts der Geschichte zwischen den beiden Staaten war von den ersten Schritten der Annäherung ohnehin noch keine umfassende Lösung aller Probleme zu erwarten.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.